Verkaufs- und Lieferbedingungen (Stand 01.01.2019)

- Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschliesslich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
- 1.2 Soweit in den nachstehenden Lieferungsbedingungen die Bezeichnung "Besteller" verwendet wird, sind hiermit sowohl Verbraucher im Sinn des OR, als auch Unternehr im Sinne des OR gemeint.

- Angebot/Angebotsunterlagen
 Unsere Angebote sind freibleibend bis zur Auftragsbestätigung. Bestätigungen & Vereinbarungen werden für uns erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich und verstehen sich ohne Montage. Offerten sind, wenn nichts anderes angegeben, 1 Monat gültig.
- 2.2 Muster und Proben sind unverbindlich und bestimmen, wenn nichts anderes vereinbart ist, nicht den Vertragsinhalt. Wenn nichts anderes vereinbart oder in den technischen Ausführungsbeschreibungen aufgeführt ist, werden alle Artikel verzinkt, in blanker oder grundierter Ausführung (ohne Endlackierung) geliefert.
- 2.3 Angebote gelten nur als erfüllbar wenn auch Vorlieferanten Ihrerseits Angebote einhalten können.
- An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als "vertraulich" bezeichnet sind. Vor Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen

- Preise und Zahlungsbedingungen Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise ab Lieferwerk oder Lager Schweiz, einschliesslich unserer Standardverpackung; etwaige weitere Verpackung wird gesondert in Rechnung gestellt, wenn vom Käufer gefordert
- 3.2 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tage der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen
- 3.3 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung oder einer sonstigen vertraglichen Vereinbarung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzuges.
- 3.4 Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig fest-gestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Ausserdem ist der Besteller zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrags-
- 3.5 Montagekosten werden, soweit nicht anders vereinbart, separat berechnet; im Übrigen gelten für diese Werkleistungen unsere jeweiligen Montagebedingungen, die in diesen Fällen mit in den Vertrag einbezogen werden
- Wir behalten uns das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als vier Monaten die Preise entsprechend den eingetretenen Kostenänderungen, insbesondere aufgrund von Tarifverträgen oder Materialpreiserhöhungen zu erhöhen oder herabzusetzen. Beträgt die Erhöhung mehr als 10 % des vereinbarten Preises, so steht dem Besteller ein Vertragslösungsrecht (Kündigungs- oder Rücktrittsrecht) zu.

- Die angegebenen Liefertermine (auch Wochentermine) und -fristen gelten nur annähernd, es sei ist ausdrücklich schriftlich ein verbindlicher Liefertermin zugesagt. Der Beginn der Lieferzeit setzt in jedem Fall die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- 4.2 Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemässe Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 4.3 Bei Eintritt unvorhergesehener, von uns nicht zu vertretender Hindernisse wie beispielsweise höherer Gewalt, Streik, Betriebstörungen u.ä., verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Der Besteller wird über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung von uns angemessen
- 4.4 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden einschliesslich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- Sofern die Voraussetzungen von Absatz 4.4 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- 4.6 Im Fall eines Lieferverzuges unsererseits haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Im übrigen ist unsere Haftung in jedem Fall auf maximal 15% des Lieferwertes begrenzt.
- Bei Verzug der Lieferung ohne unser Verschulden ist jeder Schadenersatzanspruch ausgeschlossen. Dies gilt auch für Ansprüche Dritter gegenüber unseren Kunden bei einer Konventionalstrafe.

Gefahrenübergang / Verpackungskosten

- Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung "ab Werk" vereinbart. Transporte erfolgen auf Risiko des Bestellers.
- Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Massgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen; ausgenommen sind Paletten. Der Besteller ist verpflichtet, für eine umwelt-5.2 gerechte Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.
- Sofern der Besteller es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.
- Bei Lieferungen mit einer Spedition ist die Ware nach äusserlichen Beschädigungen zu untersuchen und diese auf dem Lieferpapier zu vermerken und mit Unterschrift des Fahrers zu belegen, ansonsten gilt die Ware als einwandfrei geliefert.

Mängelhaftung / Reklamation

Der Besteller hat den Liefergegenstand nach Übergabe zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich anzuzeigen; Rügen offensichtlicher Mängel sind nach Ablauf von 10 Tagen seit Übe gabe bzw. seit Eingang der Waren am Bestimmungsort ausgeschlossen. Die Anzeige der Mängel hat ausschliesslich <u>schriftlich</u> zu erfolgen und ist zu belegen. (z.B. durch Fotos)

- Soweit ein von uns zu vertretender Mangel des Liefergegenstandes vorliegt, ist der Besteller, soweit er Verbraucher ist, im Fall des reinen Kaufvertrages nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mängelfreien Sache berechtigt; ist der Besteller Unternehmer, liegt das Wahlrecht ebenso wie im Fall des Werkvertrages oder des Werklieferungsvertrages bei uns. Im Fall der Mängelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde
- Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen
- Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einschliesslich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen der Schweiz, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produktesicherheitsgesetz. Bei arg-listigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung.
- Soweit im Zusammenhang mit der Lieferung der Kaufsache unsererseits zusätzlich Werksleistungen erbracht werden, verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung. Im übrigen gelten für diese Werksleistungen unsere jeweiligen Montagebedingungen, die in diesen Fällen mit in den Vertrag einbezogen werden.
- Ausser im Fall des Verbrauchsgüterkaufes beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang
- Für wesentliche Fremderzeugnisse, z.B. elektrische Geräte, Antriebe u.ä., beschränkt sich unsere 6.9 Haftung auf die Abtretung der Ansprüche, die wir gegenüber unserem Vorlieferanten haben.

- Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz als in § 6 vorgesehen, ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Scha-densersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deilktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gem. OR. Dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- Eine Produktehaftung greift nur bei entsprechender sachgerechter Bedienung, Verwendung und unter Einhaltung der Vorgaben aus der Einbau- und Wartungsanleitung. Wir haften nur wenn die geforderten Wartungsintervalle eingehalten werden. Die Montage darf nur über qualifizierte Fachmonteure ausgeführt werden.

- Eigentumsvorbehaltssicherung / Zahlungsverzug
 Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere dem Zahlungsverzug sind wir berechtigt die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaußache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers - abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.
- Bei Zahlungsverzug sind wir jederzeit berechtigt Zins- und Unkosten zu verrechnen. Bei Konkurs oder Nachlassverträgen entfallen alle vereinbarten Konditionen oder sonstigen Vergünstigungen. Es werden direkt alle offenen Rechnungen fällig und wir sind jederzeit berechtigt von jeder Lieferung und jedem Vertrag zurückzutreten.
- Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gem. OR /SchKG erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und aussergerichtlichen Kosten einer Klage gem. OR /SchKG zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
- Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschliesslich Mehrwertsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräusserung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Bei Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis die Forderung selbst einzuziehen bleibt hiervon nach der Abtretung ermachtigt, ünsere berügnis die Forderung seinst einzuzeinen beietin niervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere keinen Ahrtrag auf Eröffnung eines Konkursverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt, ist aber dies der Fall, so Können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- Der Besteller tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

- Aufbewahrungsfristen / Recycling
 Soweit wir über die gesetzlichen Mängel- und Gewährleistungsrechte hinaus gegenüber Unternehmern / Fachhandelspartner verpflichtet sind, Verschleissteile auch nach der Lieferung der Ware vorzuhalten, so ist diese Verpflichtung für die von uns gelieferten Produkte auf einen Zeitraum von 5 Jahren, gerechnet ab dem Gefahrenübergang, begrenzt.
- Die Einweg-Verpackung der Ware ist umweltverträglich zu entsorgen. Torrahmen werden zurückgenommen und wiederverwendet.

Gerichtsstand und Erfüllungsort

- Sofern der Besteller Kaufmann bzw. Unternehmer ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis; wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen
- 10.2 Es ailt das Recht der Schweiz.
- 10.3 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort
- 10.4 Sollte eine der vorstehenden Klauseln unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht.